

Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 38 Unionszollkodex

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) Berrang SE	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOF 200311	gültig ab - D.E. 4/6 - 06.08.2024	
Elsa-Brändström-Str. 12 DE-68229 Mannheim	Hauptzollamt Karlsruhe Philipp-Reis-Str. 4	Philipp-Reis-Str. 4	
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8	76137 Karlsruhe		
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 430432769821621	Karlsruhe, 01.08.24	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Karlsruhe, 01.08.24 Z 0520 AEO/B - B 1103 - DE AEOF 200311	

2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 -

AEOF - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit

3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 -

Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Hauptzollamt Karlsruhe

Anschrift: Philipp-Reis-Str. 4, 76137 Karlsruhe
Postfachadresse: Postfach 32 49, 76018 Karlsruhe
E-Mail: poststelle.hza-karlsruhe@zoll.bund.de
DE-Mail: poststelle.hza-karlsruhe@zoll.de-mail.de

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.